jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/12 4Ob1008/91, 4Ob102/11w, 4Ob102/18f, 4Ob46/22a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

UWG §14 B1
UWG §14 B2

Rechtssatz

Der Kläger kann die Einrede des mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses wegen Vorhandenseins eines Exekutionstitels - wenn überhaupt - nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines ganz besonderen Interesses an einer Urteilsveröffentlichung entkräften; dafür aber wäre jedenfalls der Kläger behauptungspflichtig und beweispflichtig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1008/91
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 1008/91
- 4 Ob 102/11w
  Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 102/11w
  Vgl auch
- 4 Ob 102/18f
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 102/18f
  Beisatz: Vorhandensein eines auch die neuerliche Verletzungshandlung erfassenden rechtskräftigen Unterlassungstitels kann das Interesse an einer Urteilsveröffentlichung für sich alleine das fehlende (materielle) Rechtsschutzbedürfnis (im Sinn eines materiell-rechtlich schutzwürdigen Interesses) für die (neuerliche) Unterlassungsklage grundsätzlich nicht ersetzen und der Kläger die Einrede des mangelnden (materiellen) Rechtsschutzbedürfnisses nur in Ausnahmefällen bei Darlegung eines konkret begründeten besonderen Interesses an der Urteilsveröffentlichung entkräften. (T1)
- 4 Ob 46/22a
  Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 46/22a
  Vgl; Beisatz: Hier: Das Interesse an einer Urteilsveröffentlichung kann für sich allein das Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage grundsätzlich („im Regelfall“) nicht begründen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079401

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at